



5. IVG-Revision: Die wichtigsten Infos für Ärztinnen und Ärzte

Seit dem 1. Januar 2008 ist die 5. IVG-Revision in Kraft. Mit ihr wurden neben anderen Neuerungen die Instrumente Früherfassung und Frühintervention eingeführt. Ärztinnen und Ärzte erfahren meist zu einem frühen Zeitpunkt von gesundheitlichen Problemen ihrer Patienten und Patientinnen. Sie gehören deshalb zu dem Kreis der Personen, die den IV-Stellen bei einem drohenden Arbeitsplatzverlust oder nach einer Kündigung infolge gesundheitlicher Probleme Meldung machen können.

Früherfassung

Seit dem 1.1.2008 sind folgende Personen zur Meldung an die IV-Stelle berechtigt (eine Meldepflicht besteht nicht):

- Die versicherte Person
- Die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder
- **Behandelnde Ärzte und Ärztinnen**
- Der Arbeitgeber der versicherten Person
- Die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Meldung:

- Die betroffene Person war während mindestens **30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig** oder **musste der Arbeit innerhalb eines Jahres wiederholt** während kürzerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen **fern bleiben**.
- Eine Meldung an die IV-Stelle kann auch ohne Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit erfolgen, wenn der Arbeitsplatz krankheitsbedingt gefährdet ist.

Wann ist eine Meldung an die IV-Stelle sinnvoll? (Beispiele)

- Der Arbeitsplatz ihrer Patientin oder ihres Patienten ist infolge gesundheitlicher Probleme gefährdet oder die betroffene Person hat bereits die Kündigung erhalten.
- Wegen einer gesundheitlichen Einschränkung ihres Patienten oder ihrer Patientin sind Entlastungen am Arbeitsplatz nötig, zum Beispiel angepasste Tätigkeiten oder Hilfsmittel am Arbeitsplatz.
- Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ihrer Patientin oder ihres Patienten bestehen Unklarheiten, insbesondere weil Sie nicht ausreichend über die konkreten Anforderungen am Arbeitsplatz informiert sind.

- Ärztinnen und Ärzte können telefonisch mit der Früherfassung der IV-Stelle Kontakt aufnehmen. Die eigentliche Meldung muss aber schriftlich erfolgen.

- Eine Meldung entspricht noch keiner Anmeldung in Form eines IV-Leistungsgesuchs.
- Die betroffene Person muss über die Meldung bei der Früherfassung IV informiert sein (Unterschrift erforderlich), sonst kann die IV-Stelle keine weiteren Schritte einleiten.

Was geschieht nach der Meldung?

- Nach einer Meldung wird im Rahmen der Früherfassung in einem **persönlichen Gespräch** die Situation einer betroffenen Person analysiert. Mit ihrem Einverständnis nimmt die IV-Stelle zur Entwicklung von Lösungen auch Kontakt mit dem Arbeitgeber, dem Arzt oder mit einer weiteren involvierten Stelle auf. **Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Meldung an die IV-Stelle**, damit genügend Spielraum für die Eingliederung bleibt. Gesundheitliche Probleme können sich innert kurzer Zeit chronifizieren: Im Durchschnitt kann jede zweite betroffene Person bereits sechs Monate nach Beginn einer Krankheit nicht mehr an den Arbeitsplatz zurückkehren.
- Für die Phase der Situationsanalyse ist ein **Zeitraumen von vier Wochen** vorgesehen. Ergeben die Abklärungen, dass Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind, wird der betroffenen Person eine Anmeldung an die IV-Stelle empfohlen. So können rasch und unkonventionell geeignete Massnahmen eingeleitet werden. Ist die IV-Stelle für die vorliegenden Probleme nicht zuständig, vermittelt sie die betroffene Person an eine externe Partnerorganisation.
- Neben dem neuen Meldeverfahren existiert weiterhin der klassische Weg über die IV-Anmeldung. Er wird empfohlen, wenn aufgrund der gesundheitlichen Situation klar ein Anspruch auf Geldleistungen angenommen werden darf. Die Anmeldung kann auch weiterhin nur von der versicherten Person selbst eingereicht werden.

Frühintervention

Was passiert nach der Anmeldung?

- Damit die IV-Stelle Leistungen ausrichten kann, muss sich eine versicherte Person anmelden. Danach kann die IV-Stelle im Rahmen der Frühintervention **Sofortmassnahmen** ergreifen.
- Während der Frühintervention wird der Anspruch auf Leistungen geprüft. Bis zum Abschluss der Abklärungen besteht **kein Anspruch auf Taggelder**.

Unterstützung im Rahmen der Frühintervention (Beispiele):

- Die IV-Stelle erstellt mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld einen nachhaltigen und verbindlichen **Eingliederungsplan**.
- Die IV-Stelle klärt gemeinsam mit betroffener Person und Arbeitgeber ab, welche Massnahmen für den **Erhalt des Arbeitsplatzes** nötig sind: Zum Beispiel Umplatzierung im Unternehmen, ein Teilzeitpensum oder Hilfsmittel am Arbeitsplatz. An Massnahmen wie Ausbildungskursen oder baulichen Eingriffen kann sich die IV-Stelle auch finanziell beteiligen.
- Die IV-Stelle **coacht Arbeitgeber** beim Umgang mit gesundheitlichen Mitarbeitenden.
- Die IV-Stelle richtet dem Arbeitgeber während maximal einem halben Jahr einen **Einarbeitungszuschuss** aus, wenn der Mitarbeitende vorübergehend – zum Beispiel nach einer Umplatzierung – nicht voll leistungsfähig ist.

- Die IV-Stelle koordiniert die Leistungen und Massnahmen der IV-Stelle und weiterer Privat- und Krankenversicherer.

Die Massnahmen der Frühintervention im Überblick

Arbeitsverhältnis besteht

- Anpassung des Arbeitsplatzes: zum Beispiel Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen
- Ausbildungskurse zur Umplatzierung im Unternehmen

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen

- Beschäftigungsmassnahmen: Betroffene arbeiten zur Zeitüberbrückung an einem geschützten Arbeitsplatz, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu erhalten.
- Sozialberufliche Rehabilitation: beinhaltet Massnahmen, die den Bedürfnissen von psychisch Kranken entsprechen. Ziele der Rehabilitation sind: Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten
- Beiträge an Arbeitgeber bei Integrationsmassnahmen im Betrieb

Berufliche Massnahmen

- Arbeitsvermittlung
- Einarbeitungszuschuss an den Arbeitgeber während Anlern- oder Einarbeitungszeit
- Berufsberatung, falls wegen gesundheitlicher Probleme eine Neuorientierung nötig ist
- Job Coaching: Unterstützung durch Eingliederungsfachleute während einer Ausbildung, Umschulung oder eines Arbeitstrainings im ersten Arbeitsmarkt

Reduktion Prämienrisiko

- Wird eine durch die IV-Stelle vermittelte Person 4 bis 24 Monate nach der Einstellung erneut arbeitsunfähig, kann die IV-Stelle an eine allfällige Prämienenerhöhung der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge einen Beitrag leisten.

Was geschieht nach der Frühintervention?

Massnahmen der Frühintervention dauern maximal sechs Monate. Danach schliesst die IV-Stelle die Abklärungen bezüglich gesetzlicher Voraussetzungen ab und fällt je nach Situation einen Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen:

- Integrationsmassnahmen oder Massnahmen beruflicher Art sind weiterhin angezeigt: Die Intensität und der finanzielle Aufwand für die Massnahmen werden erhöht. Während ihrer Durchführung können Taggelder ausgerichtet werden.
- Die Massnahmen der Frühintervention waren nicht erfolgreich. Es bestehen keine Aussichten mehr auf Eingliederung oder eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit: Die IV-Stelle klärt den Anspruch auf eine Rente ab.
- Eine betroffene Person hat keinen Anspruch auf Leistungen der IV: Ablehnung des Leistungsgeuchs.

Links für weitere Informationen

Merkblatt 5. IVG-Revision zum herunterladen (Infostelle AHV/IV)

Link zu Faktenblatt Früherfassung und Frühintervention (BSV)

Früherfassung und Frühintervention auf einen Blick

	Früherfassung
Voraussetzungen	- Meldung durch versicherte Person oder Meldeberechtigte - Aussichten auf Eingliederung y
Ziele	- Situationsanalyse - Bestimmung der wichtigen Akteure - Information der versicherten Person - Prüfung der Zuständigkeit
Massnahmen	- Früherfassungsgespräch
Dauer	- 1 Monat
Endet mit	- IV-Anmeldung - Oder allenfalls Vermittlung an externe Partnerorganisation

	Frühintervention
Voraussetzungen	- Anmeldung durch die versicherte Person - Anspruch auf Frühinterventionsmassnahmen ist geprüft
Ziele	- Restliche Arbeitsfähigkeit erhalten oder erhöhen - Vorbereitung auf berufliche Eingliederung - Arbeitsplatz erhalten - Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen
Massnahmen	- Erstellung Eingliederungsplan - Frühinterventionsmassnahmen
Dauer	- Maximal 6 Monate
Endet mit	- Erfolgreiche Eingliederung - Grundsatzentscheid: Fortsetzung von Eingliederungsmassnahmen oder Rentenprüfung - Ablehnung